

**Verordnung**  
**über Art und Umfang der Straßenreinigung**  
**in der Samtgemeinde Horneburg**

Auf Grund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489) und der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 703), hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 19.12.2001 für das Gebiet der Samtgemeinde Horneburg folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Reinigungspflicht**

- (1) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung der Samtgemeinde Horneburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.2001 den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleich stehenden Personen übertragen worden ist, haben sie die Reinigung unbeschadet der Regelungen in § 2 Absatz 2 und § 3 dieser Verordnung, einmal wöchentlich durchzuführen.

**§ 2**

**Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO) und Fußgängerüberwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Bei der Reinigung ist die Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Reinigungsgut ist nach beendeter Reinigung ordnungsgemäß zu beseitigen; hierfür ist der/die Reinigungspflichtige verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NstrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit Straßen betroffen sind, deren Reinigung gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Horneburg vom 19.12.2001 eingeschränkt oder aufgehoben ist, auf die übrigen Straßenteile. Die betroffenen Straßen sind in einem Anhang zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege der Samtgemeinde Horneburg aufgeführt,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen bis zur

Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer auf einer Straßenseite besteht.

- (4) Soweit vor oder zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen, d. h. Fahrbahn, Radwege, Haltebuchten oder Fußwegen, öffentliche Grünanlagen bestehen, obliegt es den Reinigungspflichtigen im Sinne dieser Verordnung für die Sauberkeit und Ordnung derartiger Anlagen Sorge zu tragen.

#### **§ 4**

#### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo eine Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei einsetzendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert ist.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr ein sicherer Weg vorhanden ist,

zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs

- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;

- b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.;
  - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine Geräte, durch die die Oberfläche des Straßenkörpers beschädigt werden kann, und keine schädlichen Chemikalien verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege von dem vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtige oder als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung die ihr oder ihm obliegende Reinigungspflicht hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
  - b) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihr oder ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
  - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihr oder ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet oder durch Ersatzvornahme auf Kosten der oder des säumigen Pflichtigen erzwungen werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Horneburg vom 19.03.1973 außer Kraft.

Horneburg, den 19.12.2001

Die Samtgemeindebürgermeisterin